

**INFO 5/2013:**

- Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Neues zu Gutschriften
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers



## Umsatzsteuer

### I. Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Bei Lieferungen in die EU ist unter bestimmten Voraussetzungen Steuerfreiheit gegeben:

1. Dabei sind folgende Rechnungsangaben zwingend erforderlich:
  - Name und Anschrift des Abnehmers,
  - Gewerbebezweig des Abnehmers,
  - handelsübliche Bezeichnung und Menge des Gegenstandes der Lieferung,
  - Tag der Lieferung,
  - das vereinbarte Entgelt,
  - Art des Warentransportes in das übrige Unionsgebiet
  - genauer Bestimmungsort im übrigen Unionsgebiet.
2. Auf der Rechnung muss zusätzlich vermerkt sein, dass es sich um eine innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung handelt. Dabei ist exakt der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auszuweisen.
3. Außerdem ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers aufzuführen. Es empfiehlt sich, diese Nummer durch eine qualifizierte Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern z.B. jährlich zu überprüfen und das Protokoll der Abfrage bei der Finanzbuchführung aufzubewahren.
4. Das Doppel der Rechnung ist in der Finanzbuchführung aufzubewahren.
5. Bei Abholfällen, d.h. der Empfänger der Ware holt mit eigenem Fahrzeug die Ware in Deutschland ab und transportiert sie in das EU-Ausland, ist zwingend eine Gelangensbestätigung anzufordern. Diese kann mit dem beiliegenden Muster erfolgen oder aber der Kunde bestätigt mit Ort, Datum und Unterschrift auf der Rechnungskopie das „Gelingen“ der Ware in das andere EU-Land.
6. Bei Versandungsfällen, d.h. wenn die Ware durch einen Spediteur befördert wird, kann das Gelangen der Ware im anderen EU-Land ebenfalls durch eine Gelangensbestätigung nachgewiesen werden. Zusätzlich bzw. alternativ kann der Nachweis auch durch den sogenannten CMR-Frachtbrief (siehe beiliegendes Muster) erfolgen. Dabei zu beachten, dass zwingend die Felder 22 und 24 ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben werden. Wer dabei den Spediteur im Versandungsfall beauftragt, ist unerheblich.

7. Sollte die Versendung über Kurierdienste (DHL, UPS, dpd) erfolgen, kann der Sendungsverlauf elektronisch überwacht werden. Bei diesem „tracking & tracing“ genannten Verfahren genügt zur Nachweisführung die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung sowie ein vom Kurierdienst erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist. Das Protokoll kann auch elektronisch oder als Ausdruck zur Buchführung genommen werden.

## **II. Gutschriften**

In den Fällen, in denen der Leistungsempfänger über eine Lieferung abrechnet, ist keine Rechnung, sondern vom Leistungsempfänger zwingend eine „Gutschrift“ auszustellen.

Stornorechnungen oder Mitteilungen über Boni, Skonti oder Rabatten sind keine echten „Gutschriften“ im umsatzsteuerlichen Sinne. Daher empfehlen sich hier andere Bezeichnungen (z.B. Stornorechnungen, Umsatzrückvergütung etc.) zu verwenden.

## **III. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**

In den Fällen in denen ein Unternehmer seinen Sitz im Inland hat und er Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat ausführt, ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet, wenn die Steuer im anderen Mitgliedstaat vom Leistungsempfänger geschuldet wird.

## Impressum

Herausgeber:

**BERNDT & GRESKA**  
WIRTSCHAFTSPRÜFER •  
STEUERBERATER

Münchner Straße 92  
85757 Karlsfeld  
Rothschwaige

Tel. + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 0  
Fax + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 99  
E-Mail: [info@bg-wp.de](mailto:info@bg-wp.de)

### REDAKTION:

Manfred Berndt  
Bernhard Greska

Im Internet finden Sie die  
Informationen unter  
[www.bg-wp.de](http://www.bg-wp.de)  
– Aktuelle Informationen

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder eine juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder auch dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.